

**Kleine Anfrage zur kurzfristigen schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 2 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung  
namens der Landesregierung

**Entfernung von politischer Plakatwerbung nach Wahlen**

Anfrage des Abgeordneten Stefan Marzischewski-Drewes (AfD), eingegangen am 08.02.2024 -  
Drs. 19/3462,  
an die Staatskanzlei übersandt am 09.02.2024

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung  
namens der Landesregierung vom 22.02.2024

**Vorbemerkung des Abgeordneten**

Nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes<sup>1</sup> bedarf der Gebrauch der Straße zum Zwecke der Plakatierung vor Wahlen eine Sondernutzungserlaubnis.

Durch Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft, Arbeit und Verkehr vom 5. Mai 2014 zur „Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen“ wurde u. a. geregelt, dass die Plakatwerbung anlässlich von Wahlen unverzüglich nach dem Wahltag wieder zu entfernen ist.

Die konkrete Umsetzung der Bestimmungen zur Plakatierung anlässlich von Wahlen wird in den Kommunen festgelegt.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Der Runderlass des Niedersächsischen Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr, jetzt Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Bauen und Digitalisierung (MW), vom 5. Mai 2014 regelte Einzelheiten für die Lautsprecher- und Plakatwerbung aus Anlass von Wahlen. Dieser Erlass ist mit Ablauf des 31.12.2020 außer Kraft getreten.

Mit Runderlass des MW vom 20.08.2020, geändert durch RdErl. vom 22.6.2021 (Nds. MBl. Nr. 25/2021) und 14.7.2022 (Nds. MBl. Nr. 30/2022) wurden erneut Regelungen zum 01.01.2021 in Kraft gesetzt. Auch hier wird zur Plakatwerbung in Ziffer 2.9. geregelt, dass diese nach dem Wahltag unverzüglich zu entfernen ist.

**1. Wie definiert die Landesregierung das „unverzügliche“ Entfernen von Plakaten nach Wahlen?**

Die Landesregierung definiert das „unverzügliche“ Entfernen von Plakaten nach den Wahlen entsprechend der Legaldefinition in § 121 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs. Hiernach ist „unverzüglich“ dergestalt definiert, dass ohne schuldhaftes Zögern zu handeln ist.

---

<sup>1</sup> „Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus ist Sondernutzung.“

**2. Gibt es diesbezüglich Empfehlungen an die Kommunen? Falls ja, welche?**

Empfehlungen an die Kommunen gibt es hierzu seitens der Landesregierung nicht.

**3. Hält es die Landesregierung für angemessen - und für kleine Parteien realisierbar -, wenn Gemeinden in ihrer Sondernutzungserlaubnis zur Plakatierung anlässlich der Europawahl 2024 die Entfernung der Plakate spätestens zwei Tage nach Ablauf der Europawahl fordern<sup>2</sup>?**

Inwieweit zwei Tage für die Entfernung der Plakate angemessen und für kleine Parteien realisierbar sind, hängt nach Auffassung der Landesregierung u. a. von den örtlichen Gegebenheiten ab, sodass eine pauschale Beantwortung nicht möglich ist.

---

<sup>2</sup> Siehe dazu die Sondernutzungserlaubnis der Gemeinde Calberlah/Landkreis Gifhorn vom 30.01.2024.